



# Preisliste



## Pensionstaxen pro Tag / Person

<b>Im Grampen</b>	<b>CHF</b>
Einzelzimmer mit eigener Nasszelle	165
Einzelzimmer (Eckzimmer) mit eigener Nasszelle	175
Einzelzimmer ohne Nasszelle	130
Zweierzimmer mit gemeinsamer Nasszelle	135
Ferienzimmer	175
1 ½ Zimmerwohnung (Betreutes Wohnen in Wohnung)	180
2 ½ Zimmerwohnung (Betreutes Wohnen in Wohnung)	200
3 ½ Zimmerwohnung (Betreutes Wohnen in Wohnung)	220

### **Im Grampen – Pflegewohngruppe**

Einzelzimmer mit eigener Nasszelle	170
Einzelzimmer ohne Nasszelle	155
Zweierzimmer mit gemeinsamer Nasszelle	140

### **Rössligasse**

Einzelzimmer mit eigener Nasszelle	150
Einzelzimmer mit Lavabo/WC	138
Einzelzimmer mit gemeinsamer Nasszelle	145
Ferienzimmer	150

### **Bergli – Pflegewohngruppe**

Einzelzimmer mit eigener Nasszelle	170
Zweierzimmer mit gemeinsamer Nasszelle	145

### **Gringglen – Pflegewohngruppe**

Einzelzimmer mit gemeinsamer Nasszelle	165
Zweierzimmer mit gemeinsamer Nasszelle	145

### **Im Baumgarten – Pflegewohngruppe**

Einzelzimmer mit eigener Nasszelle	165
Zweierzimmer mit gemeinsamer Nasszelle	145

### **Soligänter – Pflegewohngruppe**

Einzelzimmer mit eigener Nasszelle	165
Zweierzimmer mit eigener Nasszelle	145

## Weitere Bedingungen

CHF

Auswärtigenzuschlag pro Tag

25

Auswärtige Bewohner benötigen vor Eintritt eine Kostengutsprache ihrer Gemeinde.

## Pflegezuschläge pro Tag (in CHF)

BESA-Stufe	Beitrag Bewohner	Beitrag Krankenkasse	Beitrag Wohngemeinde	Total Kosten/BESA-Stufe
1	6.00	9.60	0.00	15.60
2	23.00	19.20	3.25	45.45
3	23.00	28.80	23.70	75.50
4	23.00	38.40	44.25	105.65
5	23.00	48.00	65.00	136.00
6	23.00	57.60	85.85	166.45
7	23.00	67.20	106.85	197.05
8	23.00	76.80	128.05	227.85
9	23.00	86.40	149.35	258.75
10	23.00	96.00	170.90	289.90
11	23.00	105.60	192.50	321.10
12	23.00	115.20	214.30	352.50

Die ab 1. Januar 2020 von der Gesundheitsdirektion Kanton Zürich festgelegten Normkosten je Pflgetag für Pflegeheime mit BESA Abrechnungssystem werden wie in der obigen Preistabelle übernommen.



## Betreuungstaxen pro Tag/Person

<b>Im Grampen</b>	<b>CHF</b>
Pflege	40
Pflegewohngruppe	50
Ferienzimmer	40
<b>Rössligasse</b>	
Pflege	40
Ferienzimmer	40
<b>Bergli</b>	
Pflegewohngruppe	50
<b>Gringlen</b>	
Pflegewohngruppe	50
<b>Im Baumgarten</b>	
Pflegewohngruppe	50
<b>Soligänter</b>	
Pflegewohngruppe	50

Die Betreuungstaxe enthält folgende Leistungen:

- Alltagsgestaltung, Aktivierungsangebote
- 24-Stunden Pflegepräsenz
- Koordination involvierter Dienste (Pflege, Ärzte, Therapien usw.)

## Ein- und Austrittspauschalen

<b>Situation</b>	<b>CHF</b>
Neueintritt	150
Wiedereintritt	100
Austritt	300
Austritt Feriengäste	100
Schlussreinigung nach Austritt	350
Depotzahlung	5000

## Zuschläge für besondere Leistungen

<b>Leistungen</b>	<b>CHF/Std</b>
Kennzeichnen der privaten Wäsche nach Eintritt	pauschal 150
Näh- und Flickarbeiten, private Wäsche und chemische Reinigung	80
Begleitdienste durch Mitarbeiter	80
Telefon und Internet	separate Preisliste
Restauration, Coiffeur, Podologie, Pedicure	separate Preisliste
Zimmerräumung nach Todesfall	80
Allgemeine Beratungs- und Unterstützungsleistungen in persönlichen Angelegenheiten	80
Ausgeführte Arbeiten durch den Technischen Dienst	80
Reinigungsarbeiten	42
Allgemeine administrative Leistungen	80

# Allgemeine Bedingungen

## Abwesenheiten

Bei vorübergehenden Abwesenheiten während mehr als vier aufeinander folgenden Tagen werden ab dem fünften Tag CHF 40.- pro Tag der Pensionstaxe erlassen. Die Betreuungstaxe reduziert sich um CHF 20.- resp. CHF 25.-. Während den Abwesenheiten werden die Pflegezuschläge nur am Ein- und Austrittstag verrechnet.

## Reservationszuschlag betreutes Wohnen

Zimmerreservierungen können für maximal 14 Tage vorgenommen werden. Dafür wird die in dieser Preisliste aufgeführte Pensionstaxe abzüglich CHF 40.- pro Tag erhoben.

## Kündigung / Austritt

Es gilt eine schriftliche einmonatige Kündigungsfrist auf das Ende des Folgemonats. Für befristete Verträge gilt eine Kündigungsfrist von 14 Tagen.

Die Stiftung Alterszentrum Region Bülach behält sich vor, unter Einhaltung der oben erwähnten Kündigungsfrist den Pensionsvertrag zu kündigen, wenn...

- Sie nach schriftlicher Mahnung wiederholt gegen die Bestimmungen des Pensionsvertrages verstossen.
- Sie trotz wiederholter, schriftlicher Ermahnung die Pensionsrechnung nicht bezahlen.
- über eine Änderung der Taxordnung bzw. über eine sonstige Vertragsänderung keine Einigung erzielt werden kann.
- sich nach Ansicht Ihres behandelnden Arztes ein Wechsel aufdrängt.

Im Todesfall erlischt der Vertrag nach Ablauf von 14 Tagen nach dem Todestag. Während dieser Zeit ist die Pensionstaxe abzüglich CHF 40.00 pro Tag geschuldet. Die Pflegezuschläge sowie die Betreuungstaxe werden ab dem auf den Todesfall folgenden Tag nicht mehr verrechnet. Das Zimmer muss innerhalb von 14 Tagen geräumt werden.

Wenn sich bei Auflösung des Pensionsverhältnisses oder bei einem Zimmerwechsel Abnutzungen oder Beschädigungen des Zimmers zeigen, die über das übliche Mass hinausgehen, so müssen die notwendigen Renovierungsarbeiten auf Ihre Kosten von einem Fachgeschäft vorgenommen werden.

Es gelten die Regelungen des Mietrechts gemäss OR, Schweizerisches Obligationenrecht.

Für alle Streitigkeiten aus den Verträgen mit der Stiftung Alterszentrum Region Bülach ist, soweit nicht gesetzlich zwingend etwas anderes bestimmt ist, der Gerichtsstand Bülach vereinbart.